

Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen

der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53105 Bonn, Amtsgericht Bonn HRB 6794,

vertreten durch die Unterzeichner,

und

der TROMBA Telekommunikationsdienste GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bonn unter HR B 9527, (nachfolgend „TG“),

vertreten durch die Geschäftsführer,

wird,

vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der TG, nachfolgender

Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Ergebnisübernahme

- (1) Die TG ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Deutsche Telekom AG abzuführen. Als Gewinn gilt der um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellende Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre.
- (2) Der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Betrag ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Höhe begrenzt.
- (3) Der in die satzungsmäßige Rücklage einzustellende Betrag ist nur in solcher Höhe zulässig, wie bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet.
- (4) Darüber hinaus ist die Einstellung handelsrechtlich zulässiger und wirtschaftlich vernünftiger Beträge in die Gewinnrücklagen nur mit Zustimmung der Deutsche Telekom AG möglich.

§ 2 Verlustübernahme

- (1) Die Deutsche Telekom AG ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG zum Ausgleich jedes während der Vertragsdauer sonst entstandenen Jahresfehlbetrages verpflichtet, der sich nicht durch Entnahme aus während der Vertragsdauer gemäß § 1 gebildeten Rücklagen ausgleichen lässt.
- (2) Die TG kann auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs als bekanntgemacht gilt, verzichten oder sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, wenn die Deutsche Telekom AG zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

§ 3 Beginn, Dauer, Wirksamwerden

- (1) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft der TG wirksam und beginnt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung zum 1. Januar 2003.
- (2) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG und der Gesellschafterversammlung

der TG sowie der Eintragung in das Handelsregister der TG. Die Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlung der Deutsche Telekom AG und der Gesellschafterversammlung der TG bedürfen der notariellen Beurkundung.

- (3) Der Vertrag kann erstmals ordentlich unter Wahrung der Schriftform unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Körperschaftsteuergesetz begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre) erfüllt hat. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag schriftlich zu kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der TG durch die Deutsche Telekom AG oder die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Parteien.

Bonn, den 02.04.2003

Deutsche Telekom AG

Dr. Karl-Gerhard Eick
Vorstand

ppa. Dieter Cazzonelli
Prokurist

Bonn, den 07.04.2003

TROMBA Telekommunikationsdienste GmbH

Gerhard Nelke
Geschäftsführer

Andreas Mauerer
Geschäftsführer